

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 98/22

Landau in der Pfalz, 04.03.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.07.2025	13:00 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Maximiliansau

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Maximiliansau	46	Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 4	474	1032 BV 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Gaststätte und Nebengebäude

- Wohn- und Geschäftshaus ist zweigeschossig; teilunterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; an Nebengebäude angebaut; Ursprungsbaujahr Altbau vermutlich 19. Jhd. oder eher; 1966 Umbau und Erweiterung; 1993-1997 kompletter Umbau zu Gaststätte und 3 Wohnungen inkl. umfangreicher Modernisierungen

- Nebengebäude ist ein ehem. Wirtschaftsgebäude; eingeschossig; nicht unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; an Wohn- und Geschäftshaus angebaut; Ursprungsbaujahr Altbau vermutlich 19. Jhd. oder eher; 1993-1997 kompletter Umbau zu Waschküche und WC-Anlage für Gaststätte im EG und Ausbau DG zur Wohnung inkl. umfangreicher Modernisierungen

- Objektadresse laut Gutachten: Theodolindestraße 29, 76744 Wörth-Maximiliansau;

Verkehrswert: 938.000,00 €

davon entfällt auf Betriebs- 25.000,00 €
einrichtung:

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.